



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Veröffentlichung des Web-Dienstes für die Verbindung Kassa-POS 2

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



SONDERRUNDSCHREIBEN 04/2026

WIRTSCHAFT & STEUERN

Veröffentlichung des Web-Dienstes für die Verbindung Kassa-POS

Wie bereits in vorherigen Rundschreiben erwähnt, ist ab dem 1. Januar 2026 die Pflicht zur Verbindung von POS-Geräten und elektronischen Registrierkassen in Kraft getreten. Ab dem 5. März 2026 hat man nun 45 Tage Zeit, die Bezahlterminals (POS-Geräte) mit den Registrierkassen zu verbinden. Dies gilt für alle Subjekte, die elektronische Zahlungsgeräte verwenden und zur Ausstellung von Kassenbelegen ("Documenti commerciali") verpflichtet sind bzw. eine elektronische Registrierkassa betreiben, einschließlich Kleinstunternehmen, Handwerker und Freiberufler. Die Verbindung erfolgt rein virtuell über einen speziellen Web-Dienst der Agentur der Einnahmen, der nun mit 5. März 2026 eingerichtet wurde. Der dazugehörige Leitfaden wurde am 24. Februar 2026 veröffentlicht.

Die folgende Tabelle wurde zudem angehängt, um bestehende praktische Unklarheiten zu lösen:

Ausgestellte Belege über Registrierkasse				Nutzung des POS Gerätes		Verbindungs- pflicht	Ablauf im Portal „Fatture e Corrispetivi“
Kassa- beleg	Rech- nung	Freiwillig Kassa- beleg (*)	Sonder- fälle (**)	Nutzung eines POS- Gerätes	Getrennte Nutzung div. PoS- Geräte		
X						✓	POS-Gerät verbinden!
X	X			X		✓	POS-Gerät verbinden!
X	X				X	✓	POS -Gerät für Kassabelege → Verbinden POS-Gerät für Rechnungen → Nicht verbinden!
	X					X	Keine!
X		X		X		✓	POS-Gerät verbinden!
X		X			X	✓	POS -Gerät für Kassabelege → Verbinden POS-Gerät für Befreite Kassenbelege → Nicht verbinden!
		X				X	Keine!
X			X	X		✓	POS-Gerät verbinden!
X			X		X	✓	POS -Gerät für Kassabelege → Verbinden POS-Gerät für Sonderfälle → Nicht verbinden!
			X			X	Keine!

(*) Für spezifische Tätigkeiten wie Tabaktrafiken, Telekommunikation, Verwaltungsdienstleistungen durch Kreditinstitute usw. besteht keine Pflicht zur Ausstellung von Kassenbelegen. Freiwillig kann ein Kassenbeleg ausgestellt werden.

(**) Als Sonderfälle gelten, der Verkauf über Verkaufsautomaten, der Verkauf von Kraftstoffe und Elektrofahrzeugladestationen!

Fristen

Für Registrierkassen und POS-Geräte, welche bereits seit Januar 2026 im Betrieb sind, gilt ab dem 5. März 2026 eine Frist von 45 Tagen um die virtuelle Verbindung herzustellen, also bis zum 20. April 2026. Handelt es sich um die Neuaktivierung eines Gerätes, muss die Verbindung innerhalb von zwei Monaten nach Aktivierung des Gerätes hergestellt werden. Die Verbindung kann ab dem 6. Tag des zweiten darauf folgenden Monats hergestellt werden und kann bis Ende des zweiten darauf folgenden Monats erfolgen. Eine Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann Geldstrafen bis zu 4.000 Euro zur Folge haben.



Hier ein Beispiel zum besseren Verständnis:

Aktivierung POS	Zeitraum für Verknüpfung
Januar 2026	bis 20. April 2026
Februar 2026	von 6. April bis 30. April 2026
März 2026	von 6. Mai bis 31. Mai 2026
April 2026	von 6. Juni bis 30. Juni 2026

Einrichtung der Verbindung

Die Verbindung Kassa-POS muss auf dem Portal "Fatture e Corrispettivi" der Agentur der Einnahmen im Bereich "Corrispettivi" durchgeführt werden. Dabei sind folgende Schritte durchzuführen:

1. Wählen Sie erst die Registrierkasse aus der Liste der angezeigten Matrikelnummern aus.
2. Wählen Sie dann das POS-Gerät aus, welches mit der Registrierkasse verbunden werden soll.
3. Geben Sie die Adresse des Standortes an, an welchem das Gerät verwendet wird.

Hinweis: Wenn das POS-Gerät nicht automatisch erkannt wird, müssen die Daten manuell eingegeben werden.

Bezüglich der Einrichtung der virtuellen Verbindung zwischen POS-Gerät und elektronischer Registrierkasse informieren wir Sie nachfolgend über folgende drei Möglichkeiten:

- § Die Einrichtung der Verbindung kann von Ihnen persönlich über das Portal der Agentur der Einnahmen mittels Ihrer digitalen Identität (SPID oder CIE) durchgeführt werden. Hierfür steht Ihnen der Leitfaden der Agentur der Einnahmen zur Verfügung, welcher leider nur in italienischer Sprache veröffentlicht wurde (<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/d/guest/allegato-2-manuale-operativo>).

- § Wir können die Einrichtung der Verbindung für Sie übernehmen. Die Kosten für die Verbindung einer Registrierkasse belaufen sich auf 50,00 Euro zzgl. CAP und MwSt., und für jede weitere Registrierkasse auf 25,00 Euro zzgl. CAP und MwSt.
- § Der Betreiber der Registrierkasse kann die Verbindung einrichten, wenn er von Ihnen die notwendige Vollmacht erhält.

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass die Verbindung Kassa-POS mit einem gewissen Aufwand verbunden ist, welcher dementsprechend verrechnet wird.

Meine Entscheidung:

- JA: Ich beauftrage die Kanzlei Ausserhofer & Partner GmbH mit der Erstellung der Verbindung Kassa-POS.
- NEIN: Ich führe die Erstellung der Verbindung Kassa-POS selbstständig durch.

Datum: ____/____/____

Unterschrift: _____

HINWEIS: Sofern wir keine Rückmeldung erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie sich selbst um die gesetzlich konforme Erstellung der Verbindung Kassa-POS kümmern.

Ausserhofer & Partner GmbH

